



Effizienzverpflichtung für Elektrizitätslieferanten

Aarau, Juni 2024

Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wurde am 9.6.24 vom Volk angenommen. Die Einzelheiten zur Umsetzung der Effizienzverpflichtung von Elektrizitätslieferanten werden in den Verordnungen EnV und StromVV geregelt. Mit der Effizienzverpflichtung von Elektrizitätslieferanten handelt es sich um ein neues Instrument, bei dem einige Umsetzungsfragen noch unklar sind. Der vorliegende Foliensatz basiert auf dem folgenden Stand:

- Energieverordnung EnV vom 21.2.24 (Vernehmlassungsvorlage)*
- Stromversorgungsverordnung StromVV vom 21.2.24 (Vernehmlassungsvorlage)*
- Informationen aus dem BFE-Anlass vom 25.3.24 zu spezifischen Konsultationselementen, die nicht in den Verordnungen geregelt werden*

Der VSE steht hinter den Verbrauchs- und Effizienzzielen des Stromgesetz und macht sich für eine praxistaugliche Umsetzung der Effizienzverpflichtung stark, damit diese zum Erfolg wird und effektiv zu mehr Effizienz führt: VSE Stellungnahme zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe (Effizienz: Kap. 2.1.)

Grundlagen

Mit dem neuen Stromgesetz wird eine Effizienzverpflichtung für Stromlieferanten eingeführt

Details zur Umsetzung

Zielvorgabe, Prozess und Massnahmen

Rechtliche Grundlagen

Ausblick



Grundlagen

Mit dem neuen Stromgesetz wird eine Effizienzverpflichtung für Stromlieferanten eingeführt

Mit dem neuen Stromgesetz wird eine Effizienzverpflichtung für Stromlieferanten eingeführt (1/3)

Elektrizitätslieferanten erhalten eine **Zielvorgabe** für ihre Effizienzverpflichtung:

- Die Zielvorgabe wird vom Bundesrat im Verhältnis zum jährlichen Referenzstromabsatz des Lieferanten festgelegt. *Vgl. Folie 9*
- Massgebend für die Zielvorgabe sind Lieferungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz.
- Der Zwischenhandel ist von der Zielvorgabe nicht betroffen. Wird ein Zwischenhändler jedoch zum Lieferanten, muss er die Zielvorgabe erfüllen.

Die Elektrizitätslieferanten müssen **nachweisen**, dass bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Schweiz Massnahmen für die Effizienz beim Stromverbrauch umgesetzt wurden:

- Elektrizitätslieferanten können die Effizienzdienstleistungen selber erbringen oder diese Tätigkeit auslagern.
- Zur Erfüllung der Zielvorgabe können umgesetzte Massnahmen von anderen Elektrizitätslieferanten oder von Dritten erworben werden.
- Wird die Zielvorgabe übertroffen, verringert sich die Zielvorgabe im folgenden Jahr.
- Wird die Zielvorgabe verfehlt, muss der fehlende Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllt werden. Sanktionen sind nicht vorgesehen.

Mit dem neuen Stromgesetz wird eine Effizienzverpflichtung für Stromlieferanten eingeführt (2/3)

Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter **Massnahmen** zu erreichen:

- Grundsätzlich müssen Stromeinsparungen plausibel und nachvollziehbar beziffert werden können.
- Das BFE wird eine Liste mit standardisierten Massnahmen publizieren, für die es keine Zulassung braucht und deren Stromeinsparung mit einer Pauschalberechnung beziffert werden kann. *Vgl. Folie 11-12*
- Andere Massnahmen müssen als «Nicht standardisierte Massnahmen» beim BFE zur Zulassung beantragt werden. *Vgl. Folie 13*
- Die durch die Massnahmen ausgelösten Stromeinsparungen werden über die typische Wirkungsdauer der jeweiligen Massnahmen oder über die Lebensdauer der jeweiligen Geräte oder Anlagen errechnet.
- Nicht alle Massnahmen sind zur Erfüllung der Zielvorgabe anrechenbar. Beispielsweise sind wirtschaftliche Massnahmen bei Endkunden (Unternehmen), die in einer Zielvereinbarung mit dem Bund oder einem Kanton eingebunden sind, nicht zusätzlich an die Zielvorgabe von Elektrizitätslieferanten anrechenbar. *Vgl. Folie 14*

Mit dem neuen Stromgesetz wird eine Effizienzverpflichtung für Stromlieferanten eingeführt (3/3)

Die Umsetzung der Massnahmen und die Einhaltung der Anforderungen an die Massnahmen müssen durch **Nachweisunterlagen** belegt werden.

- Geplant ist die Meldung mittels vom BFE publizierten Einsparprotokollen.
- Die Elektrizitätslieferanten melden dem BFE die umgesetzten oder erworbenen Massnahmen in dem Jahr, in dem sie sich diese an die Zielvorgabe anrechnen lassen wollen. *Vgl. Folie 10*
- Es besteht keine Pflicht, eine umgesetzte Massnahme unverzüglich nach deren Umsetzung zu melden. Bei einer späteren Meldung - z.B. zwei Jahre nach Massnahmenumsetzung – wird die festgelegte Wirkungsdauer und somit die erzielten Stromeinsparungen der Massnahme nicht reduziert.

Das BFE **publiziert** jährlich aggregierte Daten zur Umsetzung der Effizienzverpflichtungen:

- die Anzahl der Elektrizitätslieferanten mit Zielvorgaben und die absolute Höhe der Zielvorgaben;
- den Anteil der Elektrizitätslieferanten mit Zielvorgaben, welche diese erreicht, übertroffen oder verfehlt haben;
- die Anzahl und Art der umgesetzten Massnahmen sowie die damit zu erwarteten Stromeinsparungen.



Details zur Umsetzung

Zielvorgabe, Prozess und Massnahmen

x Prozent des Referenzstromabsatzes

(x: 2 Prozent, gemäss Vernehmlassungsvorlage vom 21.2.2024)

= durchschnittlicher Absatz an:

+ Endverbraucher/innen in der Schweiz

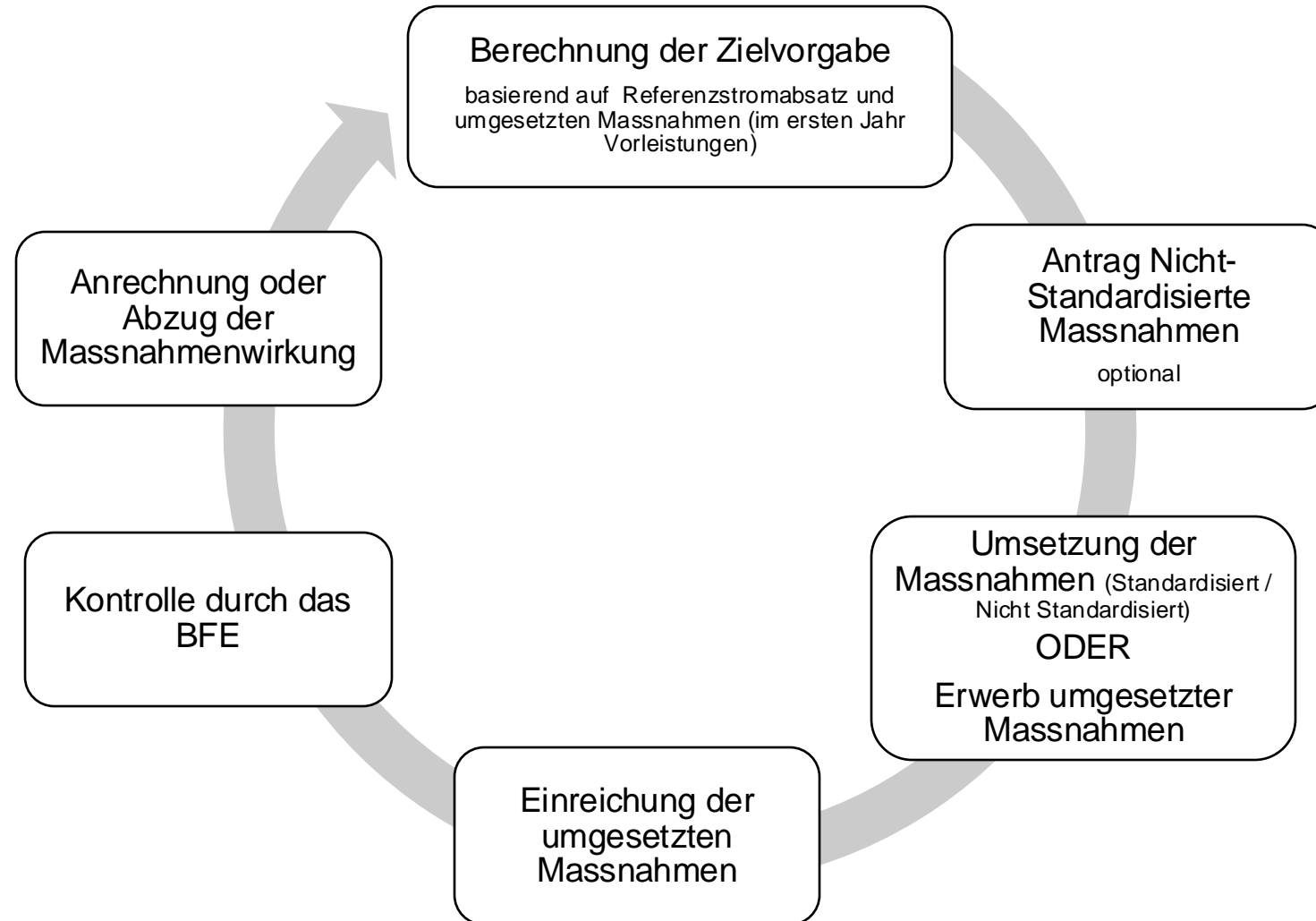
- Stromintensive Endverbraucher/innen

- Kraftwerke (Eigenverbrauch) und Speicher ohne Endverbrauch

- evt. *Weitere (abhängig von den definitiven Verordnungen nach Vernehmlassung)*

Ausnahme: Lieferanten mit einem Referenzstromabsatz < x GWh (*x: aktuell 10 GWh, gemäss Vernehmlassungsvorlage vom 21.2.2024*)

Prozess: Von der Berechnung der Zielvorgabe bis zur Anrechnung der Massnahmenwirkung



Massnahmen, deren Stromeinsparung mit einer Pauschalberechnung plausibel und nachvollziehbar bezifferbar ist

Standardisierte Massnahmen

- sind Massnahmen, die bei mehreren Endverbrauchern einheitlich umsetzbar sind.
- benötigen keine vorgängige Zulassung.
- werden durch das BFE bezeichnet und regelmässig aktualisiert.
- stützen sich auf Normen und etablierte Wirkungsmodelle sowie vordefinierten Werten (z.B. Wirkungsdauer)
- werden mithilfe eines vordefinierten Einsparprotokolls nach Umsetzung nachgewiesen.

Massnahmen

Beispiele möglicher standardisierter Massnahmen

- Sanierung von Innenbeleuchtungsanlagen
- Sanierung von Aussenbeleuchtungsanlagen
- Sanierung von Beleuchtungsanlagen von Sportplätzen
- Ersatz von gewerblichen Küchengeräten
- Ersatz von gewerblichen Kühl- und Tiefkühlgeräten
- Ersatz von diversen Gewerbegeräten
- Ersatz von Haushaltsgeräten
- Ersatz von Elektroboilern
- Ersatz von Nassläufer-Umwälzpumpen
- Ersatz von elektronischen Bürogeräten
- Ersatz von USV-Anlagen
- Sanierung von Kälteanlagen in Rechenzentren
- Betriebsoptimierung von Kälteanlagen in Rechenzentren
- Verbrauchsreduktion in Rechenzentren
- Ersatz von Antriebssystemen bis 75 kW
- Ersatz von Ventilatorsystemen
- Betriebsoptimierung von Ventilatorsystemen
- Ersatz von Pumpensysteme
- Ersatz von Kompressoren
- Betriebsoptimierung von Druckluftverteilssystemen
- Ersatz von Kälte-/Klimaanlagen
- Betriebsoptimierung von Kälteanlagen
- Ersatz von Transformatoren

Basierend auf dem Vorschlag BFE, Stand März 2024; nicht definitiv

Massnahmen, welche nicht standardisiert sind

Nicht standardisierte Massnahmen

- erfüllen die gleichen Anforderungen an den Wirkungsnachweis (plausibel und nachvollziehbar bezifferbar) wie standardisierte Massnahmen.
- unterliegen einer vorgängigen Prüfung und Zulassung durch den Bund.
- werden mittels eines spezifisch für die Massnahme erstellten Einsparprotokolls nach Umsetzung nachgewiesen.

Massnahmen

Anrechenbare Massnahmen bei Endkunden mit Zielvereinbarung

	Zweck der Zielvereinbarung / berechnete oder verpflichtete Unternehmen	Anrechenbarkeit von Massnahmen für Elektrizitätslieferanten (gemäss aktuellem Verständnis des Verordnungsentwurfs)
Zielvereinbarung als freiwillige Massnahme Richtlinie «Zielvereinbarung mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO2-Emissionen»	<ul style="list-style-type: none"> – Freiwillige Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz/ Senkung der CO2-Emissionen – Alle Unternehmen sind berechnete – Liste der Unternehmen nicht öffentlich 	Alle Massnahmen anrechenbar, da rein freiwillige Zielvereinbarung
Zielvereinbarung mit Anerkennung der Kantone zur Erfüllung des Grossverbraucherartikels MuKE Ausgabe 2014, Teil L EnG Art. 46 / EnV Art. 51	<ul style="list-style-type: none"> – Zielvereinbarung zur Erfüllung des Grossverbraucherartikels gemäss MuKE – Verpflichtung für alle Grossverbraucher (> 0.5 GWh Strom oder > 5 GWh Wärme) – Liste der Unternehmen nicht öffentlich 	Nur unwirtschaftliche Massnahmen anrechenbar, die nicht in Zielvereinbarung gebunden sind
Zielvereinbarung des Bundes für die Rückerstattung des Netzzuschlags EnG Art. 39-43 EnV Art. 37-49	<ul style="list-style-type: none"> – Zielvereinbarung für stromintensive Unternehmen zur Rückerstattung des Netzzuschlags – Berechnete sind stromintensive Unternehmen (Stromkosten > 5% der Bruttowertschöpfung: teilweise Rückerstattung; Stromkosten > 10% der Bruttowertschöpfung: vollständige Rückerstattung) – <u>Liste der Unternehmen</u> öffentlich 	Keine Massnahmen anrechenbar bei Unternehmen mit Stromkosten > 20% Nur unwirtschaftliche Massnahmen anrechenbar bei Unternehmen mit Stromkosten < 20%
Zielvereinbarung des Bundes für eine Verminderungsverpflichtung zur Befreiung von der CO2-Abgabe CO2-Gesetz, Art. 31 und 32, Art. 40a, Art. 60, Art. 79 / CO2-Verordnung, Art. 66 – 79, Art. 96-103, Art. 133 und 134	<ul style="list-style-type: none"> – Zielvereinbarung zur Rückerstattung der CO2-Abgabe – Berechnete sind Betreiber von Anlagen bestimmter Wirtschaftszweige und > 100 t CO2-Ausstoss – <u>Liste der Unternehmen</u> öffentlich 	Nur unwirtschaftliche Massnahmen anrechenbar, die nicht in Zielvereinbarung gebunden sind
Zielvereinbarungen aufgrund Anreizwirkung durch Stromlieferanten	Förderung von Zielvereinbarungen (aller Art gemäss obiger Auflistung) mit einem finanziellen Anreiz	<i>Vorschlag VSE gemäss Stellungnahme:</i> Anteil der Wirkung aller Massnahmen anrechenbar, der auf die Anreizwirkung zurückzuführen ist. Dies muss mit dem BFE individuell abgeschätzt werden.



Rechtliche Grundlagen



Versorgungssicherheit durch Energieeffizienz

(Art. 9a^{bis} StromVG)

Reduktion des Stromverbrauchs
um **2 TWh** bis 2035

1. Diverse Massnahmen (z.B. Erweiterung der wettbewerblichen Ausschreibungen, Art. 32, Abs. 2 EnG)
2. **Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten (Art. 46b EnG)**

Aktueller Stand: Vernehmlassungsvorlagen EnV und StromVV

Art. 51a EnV	Zielvorgabe / Referenzstromabsatz und Ausnahmen
Art. 51b EnV	Anforderungen an die Massnahmen
Art. 51c EnV	Standardisierte Massnahmen
Art. 51d EnV	Nicht standardisierte Massnahmen
Art. 51e EnV	Nicht anrechenbare Massnahmen
Art. 51f EnV	Meldepflicht
Art. 51g EnV	Festlegung der Zielvorgabe
Art. 51h EnV	Erfüllung der Zielvorgabe
Art. 51i EnV	Kontrollen
Art. 51j EnV	Publikation
Art. 51k EnV	Strafbestimmung
Art. 80b EnV	Übergangsbestimmung zur Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten
Art. 4d StromVV	Kosten für Massnahmen zur Effizienzsteigerung



Ausblick

Solange die definitiven Verordnungen nicht bekannt sind, bestehen noch Unklarheiten insbesondere zur Höhe der Zielvorgabe und den anrechenbaren, resp. nicht anrechenbaren Massnahmen. Der Prozess, wie Massnahmen eingereicht, wie sie bewertet, überprüft und transferiert werden, wird erst nach Veröffentlichung der definitiven Verordnungen bekannt gegeben.

Trotz der Unklarheiten, können folgende Schritte von den betroffenen Lieferanten bereits unternommen werden:

- Analyse der bestehenden Verordnungsentwürfe
- Prüfung von bisherigen Effizienzmassnahmen auf deren Anrechenbarkeit: Gemäss aktuellem Stand müssen Lieferanten bis zum 30. April 2025 Massnahmen zur Zulassung einreichen, die sie vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 umgesetzt haben, damit diese Massnahmen zu einer Reduktion der Zielvorgaben in den ersten drei Jahren (2026-2028) führen.
- Weitere Entwicklungen verfolgen
- Einbezug betroffener Kreise wie z.B. allfällige vorgelagerte Elektrizitätslieferanten oder (Effizienz-) Dienstleister
- Brainstorming zur möglichen prozessualen Umsetzung der Anforderungen

Danke für Ihr Interesse

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
www.strom.ch

